



**MARKT
OBERSTDORF**

Amtsblatt des Marktes Oberstdorf

**Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Oberstdorf Nr. 03/2026 vom
15.01.2026
Dok-Nr. 210287 Klassifizierung: Öffentlich**

INHALT

Bekanntmachung über die Steuerfestsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2026

Der Marktgemeinderat Oberstdorf hat durch Hebesatzsatzung vom 23.10.2024 die Hebesätze der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2025 und Folgejahre festgesetzt auf:

- Grundsteuer A: 160 v.H.
- Grundsteuer B: 495 v.H.

Die Hebesätze sind für das Kalenderjahr 2026 gegenüber dem Vorjahr unverändert, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 mit dem zuletzt veranlagten Steuerbetrag festgesetzt.

Die in den letzten Bescheiden festgesetzten Termine und Beträge bzw. Teilbeträge gelten deshalb auch im Jahr 2026. Bei einer Festsetzung von Vierteljahresbeträgen gelten die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026, für Steuerschuldner, die die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten, der Termin 01.07.2026. Kleinbeträge bis 15 Euro werden gesamt am 15.08.2026, Kleinbeträge bis 30 Euro je zur Hälfte ihres Gesamtbetrages zum 15.02.2026 und 15.08.2026 zur Zahlung fällig.

Änderungen der Besteuerungsgrundlagen werden in schriftlichen Änderungsbescheiden berücksichtigt. Bis zu deren Bekanntgabe gilt diese Festsetzung mit ihren Fälligkeitsterminen.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat im Abgaberecht keine aufschiebende Wirkung und hemmt die Zahlungspflicht nicht (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Oberstdorf, 14.01.2026

MARKT OBERSTDORF

gez.

Klaus King
Erster Bürgermeister

Das Amtsblatt des Marktes Oberstdorf wird seit 01.10.2025 ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.

Auf folgender Internetseite ist es öffentlich zugänglich
<https://www.markt-oberstdorf.de/aktuell/amsblatt-markt-oberstdorf/>

Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.
Das Amtsblatt kann zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.